Anlage 6 – SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN AUF **FREIFLÄCHEN** der MESSE DRESDEN GmbH - „RINNE DRESDEN“

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände „RINNE DRESDEN“. Sie beruhen maßgeblich auf der **analogen** Anwendung der versammlunsgstättenrechtlichen Betriebsvorschriften der Sächsischen Versammlungsstätten-Verordnung (SächsVStättVO).

Die Sicherheitsbestimmungen sind insbesondere zu beachten und anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände der RINNE:

- Fliegende Bauten, Bühnen, Podien, Tribünen, Zelte aufgebaut werden sollen,
- Szenenflächen errichtet/ eingerichtet werden (Szenenflächen sind sämtliche Flächen für künstlerische und andere Darbietungen),
- mit starker Lärm- und Lichtentwicklung zu rechnen ist,
- erhöhte Brandgefahren durch den beabsichtigten Einsatz von Pyrotechnik, Fackeln, Grillständen, Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren etc. entstehen können,
- mehr als insgesamt 5000 zeitgleich anwesende Besucher erwartetet werden oder
- erhöhte Risiken durch besondere Veranstaltungsinhalte, Darbietungen, das erwartete Publikum oder durch besonderen Besucherandrang entstehen können.

Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlicher Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und der MESSE DRESDEN GmbH (nachfolgend MD genannt) geschlossenen Veranstaltungsvertrags. Der Veranstalter ist für deren Einhaltung und Umsetzung verantwortlich.

Von diesen Sicherheitsbestimmungen abweichende oder weitergehende Anforderungen können von Seiten der zuständigen Genehmigungsbehörden, der Polizei und durch die Feuerwehr gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen oder die Umwelt ergeben können.

2. Genehmigungs-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten

2.1 Genehmigungspflichten

Der Veranstalter hat alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten für die jeweilige Veranstaltung einzuholen und zu erfüllen. MD unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung behördlicher Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten der Genehmigungsverfahren einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Veranstalter.

2.2 Sicherheitskonzept

Für Veranstaltungen mit erhöhten Risiken und für Veranstaltungen mit mehr als 5000 zeitgleich anwesenden Besuchern ist die Erstellung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts durch den Veranstalter obligatorisch (analog § 43 VStättVO). Im Sicherheitskonzept sind insbesondere festzulegen

- präzise Angaben zum Veranstaltungsablauf
- die maximal erwartete Besucherzahl
- die Aufplanung der Veranstaltung (Maßstab 1:200) mit Angaben zum Aufbau von Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Podien, Zelten, Ständen und vergleichbaren Einrichtungen
- die Risikobewertung für die Veranstaltung
- die Verkehrskonzeption, insb. für den An- und Abreiseverkehr
- die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere:

- der Veranstaltungsleiter (siehe Punkt 2.2)
- das erforderliche „Technische Fachpersonal" (siehe Punkt 2.3)
- die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden (siehe Punkt 2.4)
- der Umfang und die Ausstattung des Sanitätsdienstes sowie die vom Veranstalter damit beauftragte Organisation (siehe Punkt 2.5)
- die Mindestzahl der Kräfte des Brandsicherheitsdienstes unter Berücksichtigung potenzieller Brandgefahren (siehe Punkt 2.6)
- der Einsatzstab bei Unfällen und Notfällen
- der Alarm- und Gefahrenabwehrplan für die Veranstaltung
- die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen

Bis spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung sind vom Veranstalter alle personellen, organisatorischen und technischen Details des Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung mit MD den BOS-Diensten abzustimmen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, an allen von MD oder behördlicherseits angesetzten Sicherheitsbesprechungen zur Abstimmung des Sicherheitskonzeptes (sogenannte Sicherheitskonferenzen) teilzunehmen. In der Regel werden bei Großveranstaltungen bis zu zwei Sicherheitskonferenzen durchgeführt.

3. Sicherheitsrelevante Funktionen und Hilfskräfte

3.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität eingehalten wird. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der von ihm genutzten Veranstaltungsbereiche, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der vereinbarten Nutzung des Veranstaltungsgeländes. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen" sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Anforderungen aus Gesetzen und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), der Gewerbeordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der wasser- und naturschutzrechtlichen sowie der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat MD eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als „Veranstaltungsleiter" anwesend ist (vgl. analog § 38 Absatz 2 und 4 SächsVStättVO). Auf Anforderung von MD und den BOS-Diensten hat der Veranstaltungsleiter bei den Abstimmungsterminen zum Sicherheitskonzept vor Ort in Dresden anwesend zu sein.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit MD und den BOS-Diensten zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

3.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter analog der §§ 39, 40 VStättVO zu stellen. Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen müssen von mindestens einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² und beim Betrieb von mehreren Szenenflächen kann auf Grundlage der Bewertungen innerhalb des Sicherheitskonzepts die Anwesenheit von zwei Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik gefordert werden.

MD ist auf Anforderung vor Beginn des Aufbaus schriftlich zu bestätigen, dass alle eingesetzten technischen Einrichtungen und Aufbauten den geforderten Sicherheitsbestimmungen entsprechen und mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik den Auf- und Abbau umfassend leitet und beaufsichtigt.

3.4 Ordnungsdienst

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Ordnungsdienstkräften bestimmt sich nach der vom Veranstalter durchzuführenden Risikobewertung für die Veranstaltung, insbesondere nach

- der Art der Veranstaltung
- dem für die Veranstaltung zu erwartenden maximalen Besucheraufkommen
- der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises (Publikumsprofil)
- den Eingangs- und Zugangsbereichen zur Veranstaltungsfläche
- der Aufstellung von Zelten, Absperrungen und Wellenbrechern
- den Veranstaltungsthemen und -inhalten.

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern hat der Veranstalter im Rahmen des von ihm aufzustellenden Sicherheitskonzepts festzulegen, in welchem Umfang ein Ordnungsdienst für die Veranstaltung erforderlich ist. Dem Ordnungsdienst sind die in § 43 Absatz 4 VStättVO (analog) festgelegten Aufgaben vom Veranstalter zu übertragen.

3.5 Sanitätsdienst

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Sanitätsdienstkräften bestimmt sich nach der vom Veranstalter durchzuführenden Risikobewertung für die Veranstaltung. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern hat der Veranstalter im Rahmen des von ihm aufzustellenden Sicherheitskonzepts festzulegen, in welchem Umfang ein Sanitätsdienst für die Veranstaltung erforderlich ist.

3.6 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache zu stellen. Eine erhöhte Brandgefahr liegt in der Regel vor bei

- besonderer Trockenheit (Waldbrandwarnstufen beachten)
- Einsatz von Pyrotechnik
- Aufstellen von Fackeln
- Verwendung von offenem Feuer
- Einbringen besonderer Brandlasten
- Einbringen von Gasen/ Gasflaschen

Im Übrigen sind die Anforderungen zum Brandschutz gemäß Ziffer 4 zu beachten.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

4.1 Befahren des Geländes, Schwerlastfahrzeuge

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Für alle Fahrzeuge während des Auf- Und Abbaus besteht die Verpflichtung „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist Fahrzeugverkehr (mit Ausnahme der BOS-Einsatzfahrzeuge) auf dem Gelände bis zur Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere

auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Schwerlast-Verkehr über 3,5 Tonnen ist ausschließlich über die Zufahrt Süd (Am Trümmerberg) zulässig. MD kann jederzeit weitere Regelungen für Zufahrten treffen.

4.2 Rettungswegzufahrten, Feuerwehrbewegungszonen

Alle Zufahrten und Eingänge sowie die Zufahrtswege und Gänge zur Veranstaltungsfläche müssen jederzeit freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge oder andere Gegenstände eingeengt werden.

Alle im Planwerk und mit Kennzeichnung vor Ort ausgewiesenen Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Rettungswege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände oder Fahrzeuge eingeengt werden.

4.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen und deren Hinweiszeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.4 Aufbauten des Veranstalters, Fliegende Bauten

Alle veranstaltungsbezogenen Aufbauten im Freien gelten im Sinne der Sächsischen Landesbauordnung als temporäre bauliche Anlagen. Zu den baurechtlich anzeige- und ggf. prüfpflichtigen Aufbauten gehören solche, die als Fliegende Bauten nach § 76 LBO (Sachsen) und M-FlBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können im Einzelfall verlangt werden.

4.5 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Alle technischen Einrichtungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Firmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17, DGUV-V 3 und DGUV-V 54 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

4.6 Abschrankungen vor Szenenflächen

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschrankung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschrankung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist. Werden vor Szenenflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschrankungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschrankungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. Über mögliche Befreiungen im Einzelfall, die den Aufbau und die Anordnung von Abschrankungen betreffen, wird im Rahmen der Abstimmung des Sicherheitskonzepts entschieden.

4.7 Boden- und Stolperschutz

Alle für Besucher begehbaren Flächen sind so auszugestalten, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahren für Personen entstehen. Kabel und Schläuche in Besucherbereichen müssen mit Kabelbrücken so verlegt werden, dass durch eine auffällige Kennzeichnung (gelb/schwarz) darauf hingewiesen wird.

Die überlassenen Rasenflächen sind vom Veranstalter optimal zu schonen. Besondere Anforderungen zum Schutz der überlassenen Rasenflächen können von MD oder von den zuständigen Behörden verlangt werden. Die Instandsetzung des Rasens bei Beschädigungen erfolgt durch den Veranstalter und auf seine Kosten.

4.8 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Behördlicherseits kann verlangt werden, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

4.9 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern)

wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen.

4.10 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Szenenflächen)

müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

5. Brandschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz

5.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und pyrotechnische Gegenstände

explosive und andere gefährliche Stoffe sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht für das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und pyrotechnischen Gegenständen soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit MD und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss behördlich genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen.

5.2 Gase

Die Lagerung von Gasen im Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Der beabsichtigte Einsatz von Gas für die Veranstaltung ist genehmigungspflichtig und MD sowie der Feuerwehr anzuzeigen. Soweit der Einsatz von Gas nach Absprache gestattet wird, ist sicherzustellen, dass die Aufstellung von Flaschen in einem Abstand von 50 Metern zu möglichen Einläufen (z.B. für Regenwasser) erfolgt.

5.3 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration in Zelten und die Verwendung von Brennpaste in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen sowie die Verwendung gasbetriebener Kocher und Bräter (Crew-Catering etc.) ist nur mit Zustimmung von MD und der Feuerwehr zulässig. Sie ist rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen.

5.4 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.

5.5 Laseranlagen

Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke" zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliche Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen.

5.6 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention", DGUV-V3 und der DGUV-V17 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen" durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" – bei Bedarf auch nur kurzzeitig - gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden.

5.7 Vermeiden von Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung durch den Veranstalter zuzuführen. MD ist berechtigt zur Reduzierung von Abfallmengen den Einsatz von Pfandsystemen für die Abgabe von Speisen und Getränken vom Veranstalter zu verlangen.

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen

5.8 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind MD unverzüglich zu melden.

5.9 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Immissionsschutzmessungen auf Anordnung der zuständigen Behörden auf Kosten des Veranstalters während der Veranstaltung durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung ggf. behördlich eingeschränkt oder abgebrochen werden.

MESSE DRESDEN GmbH